



## GEMEINDE AMPFING

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 09.03.2021  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 20:08 Uhr  
Ort: Schweppermannhalle, Schulstr. 11, 84539 Ampfing

---

## ANWESENHEITSLISTE

### **Bürgermeister**

Grundner, Josef

### **ordentliches Mitglied**

Bubendorfer-Licht, Sandra

abwesend bei BGNr. 3 -öt-

Eisner, Alexander

Felbinger, Christian

Gantenhammer, Otilie

Gillhuber, Stefan

Hargasser, Günter

Hell, Michael

anwesend ab BGNr. 2.1 -öt-

Himmelsbach, Rainer

Huber, Marcel, Dr.

Kneißl, Bernhard

Kohlschmid, Hans-Peter

Naglmeier, Thomas

Ott, Christian

Sickinger, Rudolf

Steinberger, Josef

Steinböck, Dieter

anwesend bis einschl. BGNr. 7.3 -öt-

Stöger, Rainer

Trautmannsberger, Katrin

Weiner, Andrea

Wimmer, Silke

### **Schriftführer**

Wimmer, Hans

### **Verwaltung**

Hell, Thomas

Wilhelm, Alois

### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

1. Protokoll
2. Bauanträge / Bauanfragen
  - 2.1 Abgrabungsantrag bzgl. Kiesabbauerweiterung FINr. 2336/3 und 2336/2 Teil, Gemarkung Ampfing  
Vorlage: BVW/858/2021
  - 2.2 Bauanfrage bzgl. FINr. 2271, Gemarkung Ampfing - Anwesen Notzen 1 - Neuerrichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage  
Vorlage: BVW/859/2021
  - 2.3 Bauvorhaben bzgl. FINr. 89, Gemarkung Salmanskirchen - Neubau einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle - Salmanskirchen 62  
Vorlage: BVW/863/2021
3. Bauleitplanung; Aufstellung der Ergänzungssatzung Salmanskirchen Nr. 2 (FINr. 186, 186/1, Gemarkung Salmanskirchen) - Aufstellungsbeschluss sowie weiteres Verfahren  
Vorlage: BVW/851/2021
4. Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter  
Vorlage: HVW/864/2021
5. Sanierung der Wege zum Friedhof und Leichenhaus in Salmanskirchen - Zuschussantrag vom kath. Pfarrverband Ampfing  
Vorlage: HVW/862/2021
6. Namensgebung für den gemeindlichen Kindergarten Ampfing  
Vorlage: HVW/861/2021
7. Verschiedenes
  - 7.1 Müllsammelaktion "Ampfing ramd zam"
  - 7.2 Schulbushaltstellen in Bubing und Heisting
  - 7.3 Beleuchtung für Wertstoffinsel an der Mobil-Oil-Straße

1. Bürgermeister Josef Grundner eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Protokoll**

Das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 26 Januar 2021 wurde den Gemeinderatsmitgliedern bekannt gegeben. Einwände gegen das Protokoll werden nicht erhoben.

### **Ohne Beschlussfassung.**

### **2 Bauanträge / Bauanfragen**

#### **2.1 Abgrabungsantrag bzgl. Kiesabbauerweiterung FINr. 2336/3 und 2336/2 Teil, Gemarkung Ampfing**

#### **Sachverhalt**

Die Fa. Schuster GmbH, Ratiborer Str. 8, Waldkraiburg beantragt die Genehmigung zur Kiesgrubenerweiterung auf FINr. 2336/2 Teil und 2336/3 der Gemarkung Ampfing (sowie der FINrn. 969, 969/3, 970, 971 Teil, Gemarkung Mettenheim – Gemeinde Mettenheim).

Die bestehende Kiesgrube, die von der Gemarkung Mettenheim in die Gemarkung Ampfing übergreift, soll um die FINrn. 2336/2 T und 2336/3, Gemarkung Ampfing und die FINrn. 969, 969/3, 970, 971 T, Gemarkung Mettenheim, nach Südwesten um ca. 2 ha erweitert werden. Bei den FINrn. 2336/2 und 2336/3 handelt es sich um einen öffentlich gewidmeten Feld- und Waldweg.

**Der Kiesabbau stellt ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiertes Vorhaben dar** (ortsgebundener gewerblicher Betrieb). Laut Stellungnahme der Regierung von Oberbayern entspricht der Kiesabbau nur dann den Erfordernissen der Raumordnung, wenn die Vorgaben des Bayerischen Waldgesetzes erfüllt werden, das Wasserwirtschaftsamt eine Gefährdung des Trinkwassers ausschließen kann, die untere Naturschutzbehörde zustimmt und die im Regionalplan Südostbayern festgelegten Ziele und Grundsätze beachtet werden.

#### **Hinweis:**

Die östliche Anbindung an den öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 13 (FINr. 2336/2 und 2336/3, Gemarkung Ampfing) erfolgt über einen bereits umverlegten Weg in der Gemarkung Mettenheim (FINrn. 965/4, 966/5, 967/5 und 969/3). Dieser Weg ist freigemessen und rechtlich gesichert.

Um die erneute Kiesgrubenerweiterung bzw. Abgrabung zu ermöglichen, muss ein Teilbereich des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 13 (FINrn. 2336/2 Teil und 2336/3, Gemarkung Ampfing) auf einer Länge von ca. 85 m eingezogen und das neu entstandene Wegende wieder an das Wegenetz angebunden werden.

Nachdem das Entwidmungsverfahren abgeschlossen und der öffentliche Feld- und Waldweg Nr. 13 rechtlich und tatsächlich wieder angebunden ist, werden die FINr. 2336/2 T und 2336, Gemarkung Ampfing an die Fa. Schuster veräußert.

#### **Beschluss**

Das gemeindliche Einvernehmen zu der von der Fa. Schuster GmbH, Waldkraiburg beantragten Abgrabung auf den FINrn. 2336/2 T und 2336/3, Gemarkung Ampfing (Erweiterung des Kiesabbaus) wird mit der Maßgabe erteilt, dass

1. mit der Abgrabung erst begonnen werden darf, wenn die rechtlichen Voraussetzungen des Teileinzugs des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 13 geschaffen wurden (Teilentwidmung und Grunderwerb).
2. Weiter ist die Wegeanbindung nicht nur tatsächlich herzustellen, sondern auch rechtlich gegenüber der Gemeinde Ampfing zu sichern. Hierzu gehören die Abmarkung, Widmung und der Ausbau nach den einschlägigen Regeln der Technik (einschließlich Ausbildung von Schleppkurven) für landwirtschaftliche / forstwirtschaftliche Wege mit den entsprechenden Nachweisen.

**ungeändert beschlossen      Ja: 21    Nein: 0**

## **2.2      Bauanfrage bzgl. FINr. 2271, Gemarkung Ampfing - Anwesen Notzen 1 - Neuerrichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage**

### **Sachverhalt**

Der künftige Eigentümer des Anwesens „Notzen 1“, FINr. 2271, Gemarkung Ampfing, hat beantragt, einen Vorbescheid für die Neuerrichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage zu erteilen.

Das Grundstück liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

### **Erläuterung durch den Bauherrn:**

Das Anwesen wurde im Zuge der Erbfolge vom Großvater übertragen. Das Anwesen ist derzeit nicht bewohnt. Da das bestehende Wohngebäude massive Baumängel aufweist, scheidet eine Sanierung für eine erneute Wohnnutzung aus wirtschaftlichen Gründen aus.

Einem Abriss und Neubau an gleicher Stelle steht entgegen, dass sich das Wohngebäude mit dem angrenzenden Stallgebäude eine tragende Trennwand teilt. Beim Abriss würde diese so stark beschädigt werden, dass die Standsicherheit des gesamten Gebäudekomplexes nicht mehr gewährleistet ist. Zudem besteht eine konstruktive Verbindung des Dachtragwerkes des Stallgebäudes und Wohnhauses.

Dennoch eignet sich dieser Gebäudeteil nach einfacher Sanierung, trotz geringer Raumhöhe, als Lagerraum. Des Weiteren bietet dieses Gebäude einen guten Lärmschutz für den Hofinnenraum wegen der parallelen Ausrichtung zur A 94 und der Gemeindeverbindungsstraße. Durch die Anordnung der Gebäude würde sich die Form eines Dreiseithofs ergeben.

Der vorhandene Hühnerstall und die freistehende Garage sollen abgebrochen werden.

### **Hinweis:**

- Das Anwesen ist an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen.
- Die Abwasserentsorgung erfolgt künftig durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation.
- Das Regenwasser wird versickert.
- Der südliche Stadel auf dem Grundstück ist als Baudenkmal qualifiziert.

### **Fragen des Bauherrn zum Vorbescheid:**

1. Ist das Bauvorhaben grundsätzlich planungsrechtsrechtlich zulässig?
2. Ist die geplante Lage auf dem Grundstück zulässig?
3. Ist die geplante Abmessung der Gebäude zulässig?
4. Ist die beabsichtigte Art der Nutzung als Wohnhaus und Garage zulässig?
5. Ist die geplante Gestaltung zulässig?
6. Ist das geplante Maß der Nutzung zulässig?

### **Rechtliche Beurteilung:**

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB zulässig (Neuerrichtung eines gleichartigen Wohngebäudes an gleicher Stelle), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Das vorhandene Gebäude ist zulässiger Weise errichtet worden – ist gegeben,
- b) Das vorhandene Gebäude weist Missstände oder Mängel auf – ist gegeben,

- c) Das vorhandene Gebäude wird seit längerer Zeit vom Eigentümer selbst genutzt - ist noch nicht gegeben,
- d) Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass das neu errichtete Gebäude für den Eigenbedarf des bisherigen Eigentümers oder seiner Familie oder im Zuge der Erbfolge genutzt wird – noch nicht gegeben.

Gemäß § 35 Abs. 4 Satz 2 BauGB gilt in begründeten Einzelfällen die Rechtsfolge des § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB auch für die Neuerrichtung eines Gebäudes, im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (landwirtschaftlicher Betrieb), dem eine andere Nutzung zugewiesen werden soll oder an anderer, leicht versetzten Stelle, wenn das Gebäude keine stärkere Belastung für den Außenbereich erwarten lässt und die Neuerrichtung auch mit den nachbarlichen Interessen vereinbar ist.

#### Zu den Fragen des Vorbescheids:

Die Fragen 1 – 6 können aus Sicht der Gemeinde Ampfing grundsätzlich mit „ja“ beantwortet werden. Für die Umnutzung des bestehenden Wohnhauses in einen Lagerraum ist jedoch der erforderliche Platzbedarf zu begründen. Abschließend entscheidet das Landratsamt Mühldorf als Bauaufsichtsbehörde über diese Fragen. Ebenso entscheidet das Landratsamt über die denkmalgeschützten Belange bzgl. des südlichen Stadels.

#### **Beschluss**

Das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage bzgl. des Anwesens „Notzen 1“, FINr. 2271, Gemarkung Ampfing (Neuerrichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage), wird erteilt.

**ungeändert beschlossen      Ja: 21    Nein: 0**

### **2.3      Bauvorhaben bzgl. FINr. 89, Gemarkung Salmanskirchen - Neubau einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle - Salmanskirchen 62**

#### **Sachverhalt**

Der Eigentümer des Anwesens „Salmanskirchen 62“ beantragt die Baugenehmigung zum Neubau einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle auf FINr. 89, Gemarkung Salmanskirchen.

#### Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 BauGB (sog. privilegiertes Vorhaben) zulässig.

#### Hinweise:

- Das Regenwasser wird über eine Sickermulde versickert.
- Auf die Nachbarbeteiligung wurde verzichtet, da das Vorhaben ca. 110 m vom angrenzenden Nachbarn entfernt errichtet wird.
- Die Abstandsflächenübernahmeerklärung zum Grundstück FINr. 88, Gemarkung Salmanskirchen liegt vor.
- Der fehlende Freiflächengestaltungsplan mit Darstellung der Ausgleichsflächen wird an das Landratsamt nachgereicht.

#### **Beschluss**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben bzgl. des Anwesens „Salmanskirchen 62“, FINr. 89, Gemarkung Salmanskirchen (Neubau einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle), wird erteilt.

**ungeändert beschlossen      Ja: 21    Nein: 0**

### **3 Bauleitplanung; Aufstellung der Ergänzungssatzung Salmanskirchen Nr. 2 (FINr. 186, 186/1, Gemarkung Salmanskirchen) - Aufstellungsbeschluss sowie weiteres Verfahren**

#### **Sachverhalt**

Bezüglich des Grundstücks FINr. 186 Teil und 186/1, Gemarkung Salmanskirchen, (westlicher Ortsbereich, an der sog. „Schulstraße“) wurde bei der Gemeinde und dem Landratsamt wegen einer Bebauung (Wohnhaus mit Garage) nachgefragt.

#### **Rechtslage:**

Im Flächennutzungsplan ist diese Teilfläche aktuell als Dorfgebiet „MD“ ausgewiesen. Ein Einzelbaugenehmigungsverfahren nach § 34 BauGB (Innenbereich) wird vom Landratsamt abgelehnt, da das geplante Wohnhaus außerhalb der Fluchtlinie der bestehenden Hauptgebäude liegen würde. Ebenso wird vom Landratsamt eine Genehmigung nach § 35 Abs. 2 BauGB „Sonstiges Vorhaben im Außenbereich“ abgelehnt. Somit ist nach Auffassung des Landratsamtes eine Bebauung nur über ein Bauleitplanverfahren möglich. Anbieten würde sich hier eine Einbeziehungs- bzw. Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Mit einer solchen Satzung würde dem Erfordernis einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Ortsteiles Salmanskirchen genüge getan.

#### **Erläuterung:**

Eine Einbeziehungs- bzw. Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB bezieht einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein. Die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs ist entsprechend geprägt und aufgrund natürlicher und städtebaulicher Gegebenheiten drängt sich die bauliche Nutzung gewissermaßen auf.

#### **Hinweis der Verwaltung:**

Aus Sicht der Verwaltung erscheint der Erlass einer Einbeziehungs- bzw. Ergänzungssatzung als vertretbar, da der Flächennutzungsplan an dieser Stelle eine Bauentwicklung vorsieht. In Salmanskirchen wurde bereits eine Ergänzungssatzung und eine Entwicklungssatzung nach § 34 BauGB erlassen. Ein Ausgleich mit Eingrünung auf dem Grundstück ist jedoch erforderlich.

#### **Weiterer Hinweis:**

In der Sitzung am 14.07.2020 wurde das gemeindliche Einvernehmen zur beantragten Errichtung eines Wohnhauses, durch Erlass einer Ergänzungssatzung bereits in Aussicht gestellt.

Nun wurde ein Entwurf einer Ergänzungssatzung erstellt. In dieser Ergänzungssatzung sind ein Wohnhaus (II Geschosse) und ein Nebengebäude sowie eine nordwestliche Ortsrandeingrünung vorgesehen.

Nach Auffassung der Verwaltung ist eine Bebauung unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Die notwendige Ausgleichsfläche (Größe 450 qm – dreireihige Heckenpflanzung) auf FINr. 180, Gemarkung Salmanskirchen, ist dinglich zu sichern.
2. Die Erschließung (Straße, Wasser, Schmutzwasser und Regenwasser) ist grundsätzlich gesichert.
3. Bzgl. Schmutzwasseranschluss muss teilweise die Straße geöffnet werden. Dies muss in einer Sondervereinbarung geregelt werden.
4. Für das Dach- und Oberflächenwasser ist ein Regenwasserrückhaltevolumen zu schaffen und darf nur gedrosselt dem Regenwasserkanal zugeführt werden.
5. Die Kosten der Bauleitplanung und der Anschluss- und Umbaukosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

#### **Beschluss**

1. Die Ergänzungssatzung „Salmanskirchen 2“ wird für den Bereich der FINr. 186 Teil und 186/1, Gemarkung Salmanskirchen aufgestellt.
2. Der Gemeinderat billigt den Änderungsentwurf samt Begründung in der Fassung vom 05.01.2021.

3. Die notwendige Ausgleichsfläche auf FINr. 180, Gemarkung Salmanskirchen, ist dinglich zu sichern (vor Satzungsbeschluss).
4. Der Schmutzwasserhausanschluss muss in einer Sondervereinbarung geregelt werden (vor Satzungsbeschluss).
5. Das Dach- und Oberflächenwasser darf nur gedrosselt in den Regenwasserkanal eingeleitet werden.
6. Sämtliche Kosten der Bauleitplanung, samt Änderungskosten für die Anschlüsse an die Wasserleitung, Schmutz- und Regenwasserkanal, gehen zu Lasten des Antragstellers.
7. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und parallel dazu die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange ist durchzuführen.

**ungeändert beschlossen      Ja: 20 Nein: 0**

#### **4      Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**

##### **Sachverhalt**

Der Bayerische Landtag hat am 2. Dezember 2020 eine Änderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG beschlossen. Diese Bestimmung ermöglicht es den Gemeinden, den Winterdienst für die Gehbahnen auf die Anlieger zu übertragen.

Eine Gesetzesänderung war notwendig geworden, weil der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) in einem Beschluss vom 17.02.2020 – 8 ZB 19.2020 überraschend entschieden hatte, dass Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG keine Übertragung der Winterdienstpflichten an solchen öffentlichen Straßen ermögliche, die nur einem Fußgängerverkehr oder einem Fußgänger- und Radverkehr dienen, also nicht Teil einer Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) sind. Um die Übertragung dieser Pflichten (wieder) in rechtlich zulässiger Weise zu ermöglichen, wurde eine entsprechende Änderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG initiiert, die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Ab diesem Zeitpunkt können die Anlieger (und gegebenenfalls Hinterlieger) durch eine gemeindliche (Reinigungs- und) Sicherungsverordnung zum Winterdienst für sonstige öffentliche Straßen, insbesondere beschränkt-öffentliche Wege i. S. v. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG, wie oben dargestellt (also Fußgängerzonen, selbständige Gehwege und selbständige Geh- und Radwege), wirksam herangezogen werden.

Vom Bayer. Gemeindetag wird nun empfohlen, die Rechtsverordnung aufgrund der geänderten Ermächtigungsgrundlage neu zu erlassen. Es bestehen Zweifel, ob das nachträgliche Inkrafttreten einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (hier: Art. 51 Abs. 5 Satz 1 in seiner neuen Fassung ab 1.1.2021) eine Rechtsverordnung heilen kann, die zuvor auf eine unzureichende Grundlage gestützt worden ist.

##### **Beschluss**

### **Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**

*(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)*

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Ampfing folgende Verordnung:

# Allgemeine Vorschriften

## § 1

### **Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Ampfing.

## § 2

### **Begriffsbestimmungen**

#### **Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
  - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
  - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßenin einer Breite von 1,00 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

## Reinhaltung der öffentlichen Straßen

## § 3

### **Verbote**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
  - a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
  - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

- c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
  1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
  2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
  3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## Reinigung der öffentlichen Straßen

### § 4

#### Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

### § 5

#### Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.  
Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub - insbesondere bei feuchter Witterung - die Situation als verkehrsfährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe<sup>1</sup> freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

---

<sup>1</sup> (§ 5 Satz 2 Buchstabe c)

Die Gitter und Eimer sind dabei nicht herauszunehmen. Es ist lediglich oberflächlich der Einlauf (das Gitter) von Laub, angeschwemmten Zweigen u. ä. sowie von Schnee und Eis zu befreien.

## § 6

### Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,  
und
  - a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
  - b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,50 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
  - c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitteliegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

## § 7

### Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## **§ 8**

### **Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

## **Sicherung der Gehbahnen im Winter**

### **§ 9**

#### **Sicherungspflicht**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3), auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

### **§ 10**

#### **Sicherungsarbeiten**

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 6.30 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

### **§ 11**

#### **Sicherungsfläche**

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## Schlussbestimmungen

### **§ 12**

#### **Befreiung und abweichende Regelungen**

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 13**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

GEMEINDE AMPFING

# Anlage zur Straßenreinigungsverordnung (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

---

## Straßenreinigungsverzeichnis

### **Gruppe A**

(**Reinigungsfläche:** Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Ampfing (Ortsdurchfahrt) mit der Mühldorfer Straße, Münchner Straße, Waldkraiburger Straße und Zangberger Straße

Salmanskirchen (Ortsdurchfahrt)

Stefanskirchen (Ortsdurchfahrt) mit der Stefanusstraße und Weidenbacher Straße

### **Gruppe B**

(**Reinigungsfläche:** Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Ackerstraße, Am Vorland, Am Wuhr, An der Isen, Beethovenstraße, Birkenstraße, Blumenweg, Buchenstraße, Daimlerstraße, Dieselstraße, Dirlafing, Egerlandweg, Eichheim, Fasanstraße, Feldweg, Flurstraße, Forststraße, Frühlingstraße, Ganghoferstraße, Gartenweg, Grüner Weg, Haydnstraße, Herzog-Friedrich-Straße, Herzog-Heinrich-Straße, Hofgasse, Holzheim, Howaschenweg, Hubertusstraße, Industriestraße, Isenstraße, Jahnweg, Kaiser-Ludwig-Straße, Kapellenstraße, Kirchenplatz, Kirchenweg, Kraiburger Straße, Lerchenstraße, Lindenweg, Ludwig-Thoma-Straße, Marktplatz, Martin-Greif-Straße, Mitterstraße, Mozartstraße, Mobil-Oil-Straße, Mühlweg, Neuhaus, Notzen, Pfarrer-Schedl-Straße, Reit, Richard-Wagner-Straße, Sommerstraße, Schickinger Straße, Schmidgasse, Schubertstraße, Schulstraße, Schweppermannstraße, Steinstraße, St.-Martin-Straße, Wiesenstraße, Wimpasing, Zitzmergasse, Siemensstraße, Wernher-von-Braun-Straße, Robert-Bosch-Straße, Albert-Schweitzer-Straße, St.-Christophorus-Straße, St.-Florian-Straße, St.-Notburga-Straße, Liebigstraße, Further Straße, Ahornweg, Am Bahndamm, Bahnweg, Simon-Ohm-Straße, Schweppermannpark, Bgm.-Naglmeier-Straße, Pfarrer-Dr.-Lipp-Straße, Rosenstraße, Tulpenstraße, Nelkenweg, Veilchenweg, Staudenweg, Adlerstraße, Bussardstraße, Falkenstraße, Habichtring, Eulenweg, Sperberstraße, Bubing, Hieblstraße, Kirchfeldstraße, Kampenwandstraße, Zugspitzstraße, Hochriesstraße, Wendelsteinstraße, Salmanskirchen (Ortsstraßen)

### **Gruppe C**

(**Reinigungsfläche:** bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

- Fehlanzeige -

**ungeändert beschlossen      Ja: 21    Nein: 0**

## **5 Sanierung der Wege zum Friedhof und Leichenhaus in Salmanskirchen - Zuschussantrag vom kath. Pfarrverband Ampfing**

### **Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 09.02.2021 hat der Kath. Pfarrverband Ampfing einen Zuschussantrag für die Sanierung der Zufahrtswege zum Salmanskirchener Friedhof und zum gemeindlichen Leichenhaus gestellt.

Für die Sanierung liegt dem Pfarrverband ein Angebot von einer Baufirma vor. Es wird insgesamt mit Kosten von ca. 18.000 Euro (brutto) gerechnet. Der Pfarrverband fragt an, ob von der Gemeinde ein Zuschuss in Höhe von 5.000 € gewährt werden kann.

2. Bürgermeister Günter Hargasser teilt mit, dass die Arbeiten von 4 ehrenamtlichen Helfern unterstützt werden und die Kosten daher geringgehalten werden können.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Haushaltsstelle: 3700.9880

Haushaltsjahr: 2021

Betrag: 5.000 €

### **Beschluss**

1. Die Gemeinde Ampfing gewährt für die Sanierung der Zufahrtswege zum Friedhof Salmanskirchen und dem gemeindlichen Leichenhaus einen Zuschuss von 30 % der Gesamtkosten, maximal jedoch 5.000 €.
2. Der Zuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage eines Verwendungsnachweises ausbezahlt.

**ungeändert beschlossen      Ja: 21    Nein: 0**

## **6 Namensgebung für den gemeindlichen Kindergarten Ampfing**

### **Sachverhalt:**

Im Gemeindeschreier (Dezember – Ausgabe 2020) wurde eingeladen, Namensvorschläge für den neu erstellten Gemeindekindergarten in Ampfing einzureichen. Es wurde ferner mitgeteilt, dass unter allen Vorschlägen die drei besten Vorschläge prämiert werden. Für den ersten Platz wurden 100 €, für den zweiten Platz 75 € und für den 3. Platz 50 € Preisgeld ausgelobt.

GRM Andrea Weiner bittet den Namen „Ampfini“ in die Auswahl mit aufzunehmen. Von den eingegangenen Vorschlägen werden vom Einrichtungspersonal in einer Vorauswahl folgende Namen für gut geeignet empfunden:

1. Isenstrolche
2. Schweppermann Strolche
3. Isenhupfer
4. Kindergarten St. Christophorus
5. Schwepperminis

Dabei wurde der Bezug zu Ampfing, der Bezug zur Altersgruppe und die Kürze bzw. Sprechbarkeit des Namens bewertet.

GRM Andrea Weiner bittet den Namen „Ampfini“ in die Auswahl mit aufzunehmen.

Bürgermeister Josef Grundner gibt in diesem Zusammenhang bekannt, dass für den Übergangsbetrieb des Gemeindekindergartens in der Kinderkrippe die vorläufige Betriebserlaubnis bis zum 31.05.2021 verlängert wurde. Der Termin für die Einweihung sollte erst dann festgelegt werden, wenn coronabedingt wieder Feiern in einem größeren Rahmen möglich sind.

1. Es wird über jeden Vorschlag abgestimmt. Nachfolgende Vorschläge erhalten eine

Zustimmung:

Vorschlag	dafür
Isenstrolche	7
Schweppermann Strolche	1
Isenhupfer	3
Kindergarten St. Christophorus	5
Schwepperminis	2
Ampfini	3

2. In einer zweiten Abstimmungsrunde werden nur noch vier Vorschläge zur Abstimmung gestellt:

Vorschlag	dafür
Isenstrolche	7
Isenhupfer	4
Kindergarten St. Christophorus	7
Ampfini	3

3. In einer dritten Abstimmungsrunde werden nur noch 2 Vorschläge zur Abstimmung gebracht:

Vorschlag	dafür
Isenstrolche	13
Kindergarten St. Christophorus	8

4. Der gemeindliche Kindergarten erhält den Namen „Isenstrolche“. Das ausgelobte Preisgeld verteilt sich damit wie folgt:

- 100 Euro Preisgeld für den Vorschlag „Isenstrolche“, eingereicht von Katja Böhm
- 75 Euro Preisgeld für den Vorschlag „Kindergarten St. Christophorus“, eingereicht von Renate Schreiber und Christian Wittmann
- 50 Euro Preisgeld für den Vorschlag „Isenhupfer“, eingereicht von Maria Thaler

**ungeändert beschlossen      Ja: 20    Nein: 1**

## **7      Verschiedenes**

### **7.1      Müllsammelaktion "Ampfing ramd zam"**

Die Aktion „Ampfing ramd zam!“ findet am Samstag, den 27.03.2021 statt. Nach Auskunft des LRA Mühldorf darf die Veranstaltung durchgeführt werden, wenn die Kontaktbeschränkungen und Mindestabstände eingehalten werden. Es muss zudem gewährleistet sein, dass es nicht zu Menschenansammlungen kommen kann.

Von der Gemeindeverwaltung wird bekannt gegeben, dass die Aktion stattfindet und sich interessierte Bürger per E-Mail anmelden können. Es wird versucht den Personen entsprechende Reinigungsbereiche zuzuordnen.

Nach Abschluss der Aktion sollen nach Wunsch von Bürgermeister Josef Grundner eine kleine „Belohnung“ bekommen (z.B. ein Brotzeitsackerl bzw. ein Eis-Gutschein).

GRM Rainer Stöger spricht sich für die Ausgabe von „Ampfing-Gutscheinen“ aus.  
Von GRM Christian Felbinger werden Gutscheine für die Ampfinger Wirtshäuser favorisiert.

Der Gewerbeverband, so GRM Michael Hell, möchte diese Aktion unterstützen und verspricht die „Ampfing-Gutscheine“ zu günstigen Konditionen anzubieten.

Das Gremium spricht sich abschließend für die Ausgabe von „Ampfing-Gutscheinen“ aus.

## **7.2 Schulbushaltestellen in Bubing und Heisting**

GRM Josef Steinberger informiert darüber, dass im kommenden Schuljahr einige Kinder aus Bubing und Heisting in die Grundschule eingeschult werden. Er erkundigt sich, ob die neue Situation schon in den künftigen Busplänen berücksichtigt wurde.

Kämmerer Thomas Hell teilt dazu mit, dass die Planung der Buslinien erst erfolgt, wenn die Schuleinschreibung (Ende April) abgeschlossen ist. Die neuen Schulkinder werden dann bei der Linienplanung berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang erkundigt sich GRM Christian Felbinger, ob sich die Busabfahrtszeiten verschoben haben. Einige Kinder haben in Stefanskirchen den Schulbus verpasst, da er früher abgefahren ist.

Bürgermeister Josef Grundner erkundigt sich beim Busunternehmen, ob es hier eine Anpassung gegeben hat. Sollte dies der Fall sein, werden die Eltern entsprechend benachrichtigt.

## **7.3 Beleuchtung für Wertstoffinsel an der Mobil-Oil-Straße**

An der Wertstoffinsel „Mobil-Oil-Straße“ wird regelmäßig Hausmüll abgelagert. GRM Rainer Stöger schlägt daher vor, diesen Bereich mit einer Solarleuchte auszustatten. Dies könnte die Hemmschwelle für das wilde Ablagern von Müll erhöhen.

GRM Sandra Bubendorfer-Licht (MdB) bezweifelt, dass eine Beleuchtung das Problem löst.

Von GRM Bernhard Kneißl wird eine nächtliche Ruhestörung befürchtet, wenn die Wertstoffinsel abends beleuchtet und dann auch zu späteren Stunden noch Müll entsorgt wird.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Josef Grundner um 20:08 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Josef Grundner  
Erster Bürgermeister

Hans Wimmer  
Schriftführung